

A. Allgemeiner Teil

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage	2
2. Angebot.....	3
3. Unklarheiten und Fragen	4
4. Bindefrist	4
5. Losaufteilung.....	5
6. Nebenangebote	5
7. Geheimhaltung	5
8. Verschwiegenheit, Datenschutz	5
9. Prüfungs- und Rügeobliegenheiten	6
10. Einschlägige Vergabe und Vertragsordnung	6
11. Angebotsbewertung	6
11.1. Methodik	6
11.2. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Zuschlagskriterien)	8
12. Vertragsabschluss	10
13. Ihre Rechte	10

Teil A. Allgemeiner Teil

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

1. Ausgangslage

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol, beabsichtigt die Ausschreibung von Standardkraftfahrzeugen der Kategorie Allrad Geländewagen mit Benzinmotor u.a. für die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens zu vergeben.

Die Benzinfahrzeuge der Kategorie Allrad Geländewagen sollen den Bedarfsstellen im Online-Shop des ZDPol sowohl im **Kauf** als auch im **Leasing** zur Verfügung gestellt werden. Es müssen zwingend alle Optionen angeboten werden. (siehe auch Pos 11.1)

Kauf und Leasing:

Die Bedarfsstellen haben nach Abruf die Wahlmöglichkeit zwischen dem Fahrzeugkauf und verschiedenen Leasinglaufzeiten (24, 36 und 48 Monate) und den Kilometerlaufleistungen 15.000 und 25.000 km. Es sind alle Kauf und Leasingvarianten zu bepreisen.

Hinweise zum Vertragswerk:

Die beigegefügteten Vertragswerke sind fester Bestandteil der Vergabeunterlage. Fragen oder Änderungswünsche sind innerhalb der Angebotsfrist schriftlich zu formulieren. Wird diese Möglichkeit nicht genutzt, wird der Vertrag in der veröffentlichten Fassung Vertragsbestandteil.

Näheres zur Leistungsbeschreibung regelt Teil B.

1.1. Gegenstand und Auftragsvolumen

Die Mindestmenge ist 0 bis mit einer Höchstmenge vom 100 Fahrzeugen je Los (Kauf oder Leasing). Die geschätzte Menge sind 84 Fahrzeuge und beruhen auf Bedarfsmeldungen.

Online-Shop (ehem. elektronisches Warenhaus):

Die ausgeschriebenen Fahrzeuge werden im Online-Shop des ZDPol gelistet. Die Bestellung der Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich durch die Bedarfsstellen auf direktem Weg über den Online-Shop des ZDPol. Hierfür ist mit dem Angebot ein **zentraler Sammelaccount** zum elektronischen Einreichen der Bestellung anzugeben.

Näheres zur Leistungsbeschreibung regelt Teil B.

1.2. Höchstmengen

Es werden folgende Höchstmengen vereinbart:

- Standardfahrzeug - Allrad Geländewagen mit Benzinmotor
im Kauf und Leasing

Teil A. Allgemeiner Teil

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

= Höchstmenge 100 Fahrzeuge

Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht, eine Mindestabrufmenge wird nicht vereinbart. Mit Erreichen der jeweiligen Höchstmenge von 100 Fahrzeugen (Kauf und Leasing) entfällt die Möglichkeit weiterer Abrufe. Die sonstigen Bedingungen der Rahmenvereinbarung behalten unabhängig vom Erreichen der Höchstmenge weiterhin ihre Gültigkeit.

Hinsichtlich der Bedarfsmengen ist nachstehender Umstand unbedingt zu beachten. Die Abrufe erfolgen durch die berechtigten Bedarfsstellen dann im Einzelabrufverfahren. Da die Bedarfsstellen entsprechend der Festlegungen des MdFE verpflichtet sind, vor der verbindlichen Bestellung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich der Finanzierungsart durchzuführen, kann im Vorfeld des Vergabeverfahrens **keine verbindliche Angabe** zur Verteilung der Abrufmengen in den einzelnen Finanzierungsvarianten gemacht werden.

1.3. Vertragslaufzeiten

Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und endet nach **24** Monaten zum Monatsende. Sie verlängert sich automatisch zweimalig um weitere **12** Monate, wenn sie nicht drei Monate vor Vertragsende durch den Auftraggeber zum Ende des Monats schriftlich gekündigt wird.

1.4. Lieferort

Der Liefer- und Leistungsort muss sich im Land Brandenburg oder Berlin befinden. Dies kann der Sitz des Bieters oder eines Servicepartners sein.

2. Angebot

Die Abgabe des Angebotes einschließlich aller Unterlagen und Dokumente erfolgt in deutscher Sprache bis zum

07.08.2026, 12:00 Uhr.

Es sind ausschließlich **elektronische Angebote** über den Vergabemarktplatz Brandenburg mittels:

- einfacher Signatur (Textform gem. § 126b BGB) oder
- qualifizierter elektronische Signatur oder
- fortgeschrittener elektronische Signatur

als Übermittlungsformen zugelassen.

Angebote als E-Mail oder Fax gelten nicht als elektronisches Angebot und sind daher aus formellen Gründen auszuschließen.

Teil A. Allgemeiner Teil

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Die einzureichenden Angebotsbestandteile ergeben sich aus der **Vergabeunterlage Teil E**.

Die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Formulare enthalten ein Unterschriftsfeld und sind in Textform zu unterzeichnen oder mit einer Signatur (s.o.) zu versehen.

Maßgeblich ist der Eingang des vollständigen Angebots, der im Zweifelsfall vom Bieter nachzuweisen ist. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig und führen zwingend zum Ausschluss.

An zu erstellenden Mustern, Dokumentationen, Protokollen und Berichten erwirbt der Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht. § 37 UrhG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Dem Angebot beigefügte Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters (einschließlich beigefügte bieter eigene Dokumente) werden nicht Vertragsbestandteil. Es gelten die Bedingungen des Landes Brandenburg.

3. Unklarheiten und Fragen

Fragen zu den Vergabeunterlagen und zum Auftragsgegenstand stellen Sie bitte bis spätestens **31.07.2026** über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes Brandenburg unter

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

Ihre Fragen werden gegenüber allen Bietern – soweit bis dahin bekannt – gleichlautend und anonymisiert beantwortet.

Bitte stellen Sie die Fragen ausnahmslos über den genannten Kommunikationsweg; die Antwort erfolgt ebenfalls auf diesem Weg. Fragen, die nicht bis zum o.g. Termin bzw. nicht in deutscher Sprache vorliegen, werden nach den Anforderungen der aktuell geltenden Rechtsprechung beantwortet.

Auch bei Problemen, die einer Angebotsabgabe entgegenstehen, nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Bieterkommunikation.

Sollten Sie sich dagegen entscheiden, ein Angebot abzugeben, wäre die Vergabestelle über eine Mitteilung der Gründe Ihrer Entscheidung dankbar. Ihr Feedback dient der Optimierung künftiger Vergabeverfahren und Ausschreibungsunterlagen.

4. Bindefrist

Die Bieter sind an die von ihnen eingereichten Angebote bis zum **06.10.2026** gebunden.

5. Losaufteilung

Die Leistung wird nicht in Losen ausgeschrieben.

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7. Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich bei dem Dritten um einen im Angebot benannten Sub- oder Sub-Subunternehmer handelt.

Bieter, die den Auftrag nicht erhalten oder die kein Angebot abgeben, müssen sämtliche Unterlagen vernichten/ elektronisch gespeicherte Unterlagen löschen.

Alle Angebotsunterlagen der Bieter werden vertraulich behandelt.

8. Verschwiegenheit, Datenschutz

Der Bieter hat - auch noch nach der Beendigung der Angebotsphase - über die ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Die Nichtachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen der Vergabestelle.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der jeweils gültigen Bestimmungen für den Datenschutz, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Darüber hinaus gelten auch für nicht personenbezogene Daten folgende Regelungen:

- Der Auftragnehmer darf nur Daten erheben, speichern und auswerten, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung unabdingbar sind. Dies gilt insbesondere für jede Art von Protokollierung.
- Die Daten dürfen ausschließlich zur vertragsgemäßen Leistung verwendet werden, zu der sie erhoben wurden (Zweckbindung).
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Daten vertraulich behandelt werden und Unberechtigte keinen Zugriff auf die Daten erlangen.
- Sobald der Zweck der Erhebung erfüllt ist oder wegfällt, sind die Daten durch den Auftragnehmer sofort zu löschen.

Teil A. Allgemeiner Teil

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

- Die Protokollierung und Speicherung von Inhalten (Nutzdaten) bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung des Auftraggebers.

Hinsichtlich der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf die beiliegende Information verwiesen. Soweit im Rahmen der Eignungsprüfung vom Auftraggeber die Angabe von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern (z.B. bei Referenzen oder Mitarbeiterprofilen) gefordert wird, hat der Auftragnehmer das Einverständnis seines Mitarbeiters zur Weitergabe personenbezogener Daten vor der Weitergabe an die Vergabestelle einzuholen.

9. Prüfungs- und Rügeobliegenheiten

Die Bieter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Vergabeunterlagen unmittelbar nach dem Herunterladen von der Vergabeplattform zu prüfen. Sind die Vergabeunterlagen nach Ansicht eines Bieters unvollständig, unklar, ungenau oder verstoßen gegen vergaberechtliche Grundlage oder sonstige Rechtsvorschriften, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich auf dem unter „Kommunikation“ genannten Weg darauf hinzuweisen, um der Vergabestelle die Möglichkeit zu geben, auf diese Hinweise zu reagieren, ggf. Änderungen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen und diese unter Beachtung Grundsätze der Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung gegenüber den Bietern zu kommunizieren.

Bieter haben sich regelmäßig auf dem unter „Unklarheiten und Fragen“ beschriebenen Weg darüber zu informieren, ob während der Angebotsfrist durch die Vergabestelle Änderungen der Vergabeunterlagen veröffentlicht werden. Verwendet ein Bieter für sein Angebot nicht die aktuellen, zuletzt von der Vergabestelle veröffentlichten Unterlagen, ist das Angebot zwingend auszuschließen.

Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Nähere Informationen zur Rügepflicht unter „Ihre Rechte“.

10. Einschlägige Vergabe und Vertragsordnung

Der Auftraggeber führt ein offenes Verfahren nach den Regelungen der VgV und des GWB durch.

11. Angebotsbewertung

11.1. Methodik

Die Bewertung der Bieter bzw. seines Angebotes erfolgt in mehreren Stufen (Reihenfolge gem. § 42 Nr. 3 VgV nicht zwingend):

- Formale Prüfung,
- Prüfung der Eignung der Bieter,
- Angemessenheit der Preise,
- Fachliche Bewertung / Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes.

Teil A. Allgemeiner Teil

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Formale Prüfung:

Sie umfasst z.B. die Feststellung des fristgerechten Eingangs des Angebotes sowie die Vollständigkeit der geforderten Angaben gemäß Leistungsbeschreibung, die rechnerische Richtigkeit und der einzureichenden Dokumente. Des Weiteren wird geprüft, ob an den Vergabeunterlagen unzulässige Änderungen vorgenommen wurden.

Eignungsprüfung:

Der Auftraggeber stellt an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Gesetzestreue des Bieters hohe Anforderungen. Die Beurteilung der Eignung der Bieter erfolgt anhand der mit dem Angebot eingereichten Erklärungen und Nachweise (Teil E Angebotsunterlagen). Fehlende Erklärungen und Nachweise werden einmalig nachgefordert. Die Verfristung einer Nachforderung führt zum Ausschluss des Angebots.

Zur Feststellung der Eignung ist mindestens eine vergleichbare Referenz aus den letzten drei Kalenderjahren gefordert (E4 Erklärung). Die Leistungsfähigkeit und Fachkunde gilt als nachgewiesen, wenn mindestens **40** Standardfahrzeuge im Kauf oder Leasing (segmentunabhängig) geliefert wurden. Eine Summierung der Referenzen zur Erfüllung der Referenzmenge ist zulässig die Erklärung E4 ist in diesem Fall mehrfach einzureichen. Sofern die Summe der eingereichten vergleichbaren Referenzen die Mindestmenge von **40** Standardfahrzeugen unterschreitet, kann die fehlende Referenzmenge einmalig nachgefordert werden.

Zuverlässigkeit sowie wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (z.B. Umsatzzahlen, Gesamtmitarbeiterzahl) müssen vom Bieter oder der Bietergemeinschaft oder unter Zuhilfenahme eines Unterauftragnehmers (Eignungsleihe) nachgewiesen werden (E1). Angaben von Bietergemeinschaften werden dabei addiert.

Sofern Bieter zur Komplettierung ihrer technischen Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde Unterauftragnehmer einsetzen wollen (Eignungsleihe), muss sichergestellt sein, dass im jeweiligen Auftragsfall auch die tatsächlich erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Erklärung (E5/V5) des Unterauftragnehmers ist jeweils mit dem Angebot vorzulegen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Zugriff auf Tochterunternehmen, sofern diese rechtlich selbstständig sind.

Zuschlagskriterien / Wertung der Angebote:

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß §§ 56 ff. VgV. Basis für Prüfung und Wertung ist das elektronische Angebot.

Teil A. Allgemeiner Teil

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Alle Anforderungen an den Bieter bzw. sein Angebot sind als Kriterien festgelegt worden und in nachstehende Typen unterteilt:

- Ausschlusskriterien (A-Kriterien / Grundanforderungen)
- Bewertungskriterien (B-Kriterien)
- Optionen (O)
- Informationen (I)

Als **Ausschlusskriterien** sind Kriterien bezeichnet, die unbedingt durch die Bieter zu erfüllen sind, d. h. die dahinterstehenden Anforderungen sind unverzichtbar. **Die Nichterfüllung von A-Kriterien führt zum** Ausschluss des Angebotes.

Als **Bewertungskriterien** werden Kriterien bezeichnet, deren Anforderungen differenzierte Beantwortungen durch den Bieter zulassen. Diese Kriterien sind in der Leistungsbeschreibung aufgeführt und mit dem Buchstaben „B“ gekennzeichnet. Die in der Leistungsbeschreibung Teil B angebotenen (bestätigten) B-Kriterien sind im Angebotspreis zu inkludieren.

Optionen sind Leistungen, die **vom Bieter zwingend anzubieten sind**, deren Bezuschlagung bzw. die Beauftragung jedoch im Ermessen des Auftraggebers liegt. Diese Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung mit „O“ gekennzeichnet.

Kriterien, mit dem Buchstaben „I“ gekennzeichnet, dienen zur **Information** und finden keinen Eingang in die Bewertung.

11.2. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Zuschlagskriterien)

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots wird die Gesamtpunktzahl (P) für jedes Angebot ermittelt.

$\text{Gesamtpunktzahl (P)} = \text{Summe der Leistungspunkte (L)} + \text{Summe der Preispunkte (i)}$
--

Die Ermittlung der **Leistungspunkte (L)** erfolgt auf Grundlage des vom Bieter ausgefüllten Leistungsverzeichnisses (Teil B) mit einer maximal erreichbaren Leistungspunktzahl von 1300 Punkten.

Die Ermittlung der **Preispunkte (i)** erfolgt anhand des vollständig ausgefüllten Preisblattes (Teil D). Es können maximal 1.300 Preispunkte erreicht werden.

Gewertet werden die Gesamtangebotspreise inkl. Optionen und Einmalkosten für alle Kauf- und Leasingvarianten. Der jeweils günstigste Gesamtangebotspreis erhält 185,71 (bzw. 185,714)

Teil A. Allgemeiner Teil

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Punkte. Die Preispunkte der höheren Gesamtangebotspreise ergeben sich aus dem relativen Verhältnis zum jeweils günstigsten Gesamtangebotspreis (hyperbolische Interpolation).

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten **Gesamtpunktzahl (P) = (L)+ (i)**.

Die höchstmögliche Gesamtpunktzahl (P) sind **2.600** Punkte.

Die im Preisblatt einzutragenden Preise sind als Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl (P) erhält den Zuschlag.

Der Wertungspreis (P) setzt sich dabei folgendermaßen zusammen:

Bei Erwerb aus dem Inland oder EU-Mitgliedsländern

Nettogesamtpreis (inkl. Frachtkosten etc.)

zzgl. + 19% Umsatzsteuer *(Auch bei innergemeinschaftlichem Erwerb)*

abzgl. - Skonto *(Sofern Skonto gewährt wird)*

= Wertungspreis

Erläuterung: Erwerb aus einem anderen EU-Mitgliedland (innergemeinschaftlicher Erwerb)

Die Umsatzsteuer wird durch den Auftraggeber als Leistungsempfänger im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt angemeldet und gezahlt. Da die Kosten für die Umsatzsteuer dem Auftraggeber tatsächlich entstehen und die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen ist, wird die Umsatzsteuer zur Ermittlung des Wertungspreises zum Nettogesamtpreis hinzugerechnet.

Bei Erwerb aus Drittländern

Nettogesamtpreis (inkl. Frachtkosten etc.)

zzgl. + 19% Einfuhrumsatzsteuer *(nur bei Erwerb aus Drittland)*

zzgl. + Zollabgaben *(nur bei Erwerb aus Drittland)*

abzgl. - Skonto *(Sofern Skonto gewährt wird)*

= Wertungspreis

Erläuterung: Erwerb aus einem Drittland außerhalb der EU

Teil A. Allgemeiner Teil

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Der Auftragnehmer hat die Ware verzollt und versteuert an den Auftraggeber zu liefern. Er hat sicherzustellen, dass die Ware direkt an den Auftraggeber geleistet wird und dieser weder zusätzliche Steuern oder Zollgebühren zu zahlen hat, noch sich selbst um die Abwicklung (Zollanmeldung / Import nach Deutschland) kümmern muss. **Zur Ermittlung des Wertungspreises werden sowohl die Einfuhrumsatzsteuer, als auch Zollabgaben zum Nettogesamtpreis hinzugerechnet, da diese Kosten dem Auftraggeber tatsächlich entstehen.**

Ein Skontoangebot kann nur gewertet werden, wenn dieses mindestens 2 % bei einem Zahlungsziel von 14 Tagen beträgt.

12. Vertragsabschluss

Wird der Zuschlag innerhalb der Bindefrist und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtswirksam zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer möglichen späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde durch den Auftraggeber.

13. Ihre Rechte

Jedes Unternehmen, das ein Interesse am verfahrensgegenständlichen öffentlichen Auftrag hat und sich durch eine Nichtbeachtung der Vergabevorschriften durch die Vergabestelle in seinen Rechten gemäß § 97 Abs. 6 GWB verletzt sieht, hat die Möglichkeit, bis zur Erteilung des Zuschlags einen Nachprüfungsantrag schriftlich an die

Vergabekammer des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Tel.: +49 331 866 1719 / +49 331 866 1610

Fax: +49 331 866 1652

zu richten. Der Antrag ist zu begründen (§ 161 Abs. 1 GWB).

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB),
- der Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB)

Teil A. Allgemeiner Teil

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

- der Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB),
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

Hinweis zum Nachprüfungsverfahren:

Der ZDPol ist im Falle eines Nachprüfungsantrages verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Die Beteiligten haben ein Recht auf Akteneinsicht. Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, bitten wir Sie daher auf der entsprechenden Anlage genau mitzuteilen, welche Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.